

**Auszug aus (Quelle):**

BWVG, Die Gemeinde, Ausgabe 19/2008 vom 15. Oktober 2008, S. 694, hrsg. vom Gemeindegtag Baden-Wuerttemberg

**6. Zu den Anforderungen an den Beweis für eine Verletzung der Streupflicht (LG Ulm)**

**Leitsätze (nichtamtlich):**

**1. Die Tatsache, dass ein Fahrer mit einem Motorroller stürzt, begründet keinen Beweis des ersten Anscheins für die Verletzung der Streupflicht durch den Streupflichtigen; denn nach der Lebenserfahrung sind Glätteunfälle auch auf gestreuten Straßen nicht auszuschließen.**

**2. Die Streupflicht beschränkt sich darauf, den Kraftfahrer vor nicht erkennbaren Gefahren zu schützen, bei denen sich die Glätte besonders auswirkt. Der Verkehrssicherungspflichtige ist nicht verpflichtet, die Straßen bei Winterglätte derart zu bestreuen, dass ein Fahrzeug überhaupt nicht ausgleiten kann. Es ist nicht Sinn der Verkehrssicherungspflicht, verkehrssichere Straßen als solche zu schaffen. Bei winterlichen Witterungsverhältnissen müssen sich die Verkehrsteilnehmer grundsätzlich zunächst einmal selbst darauf einstellen.**

LG Ulm, Urteil vom 11.4.2008 – 6 O 46/08

**Aus den Gründen:**

Die für die Sicherheit des Straßenverkehrs als Trägerin der Straßenbaulast verantwortliche Gebietskörperschaft, nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bzw. 2, § 9 StrG für die Unfallstelle die Beklagte, trifft grundsätzlich die Pflicht, die Verkehrsteilnehmer vor vorhandenen Gefahrenquellen möglichst zu bewahren. § 41 StrG regelt die Streupflicht für Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften im Rahmen des Zumutbaren. Dort sind die Straßen nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen bei Glätte zu bestreuen (vgl. BGHZ 112, 74, 76). Außerhalb geschlossener Ortschaften sind die für den Kraftfahrzeugverkehr besonders gefährlichen Stellen zu streuen (vgl. BGHZ 31, 73, 75). Gefährlich sind nur solche Stellen an Straßen, die wegen ihres eigentümlichen und nicht ohne weiteres erkennbaren Zustands die Möglichkeit eines Unfalls selbst dann befürchten lassen, wenn Verkehrsteilnehmer die allgemein erforderliche Sorgfalt beachten (vgl. OLG Stuttgart VersR 72, 55, VersR 83, 591).

Ob gestreut werden muss, ist eine Frage des Einzelfalls. Die Streupflicht beschränkt sich darauf, den Kraftfahrer vor nicht erkennbaren Gefahren zu schützen, bei denen sich die Glätte besonders auswirkt. Der Verkehrssicherungspflichtige ist nicht verpflichtet, die Straßen bei Winterglätte derart zu bestreuen, dass ein Fahrzeug überhaupt nicht ausgleiten kann. Es ist nicht Sinn der Verkehrssicherungspflicht, verkehrssichere Straßen als solche zu schaffen (OLG Koblenz VersR 69, 628; OLG Köln VersR 85, 789). Bei winterlichen Witterungsverhältnissen müssen sich die Verkehrsteilnehmer grundsätzlich zunächst einmal selbst darauf einstellen (OLG Hamm, VersR 99, 589). Denn der für das Bestehen einer die Streupflicht begründenden Wetterlage und für die

Streupflichtverletzung darlegungs- und beweisbelastete Kläger hat nicht nachgewiesen, dass Mitarbeiter der für die Beklagte tätigen EBU die Unfallstelle am Morgen des 31.1.2007 nicht streuten (zur Darlegungs- und Beweislast für die Streupflichtverletzung vgl. Landgericht Stuttgart, Urteil vom 17.3.2000, Az. 15 O 229/95).

Dass die Straße an der Unfallstelle glatt war, wie der Kläger behauptet und die Zeugen bestätigten, bedeutet nicht, dass der Zeuge die Straße nicht – wie von der Beklagten behauptet und anhand des entsprechenden Tagesberichtes erläutert – am Morgen gegen 5:00 Uhr mit seinem Fahrzeug der EBU im Rahmen der Tour „Süd“ streute.

Die Tatsache, dass der Kläger stürzte, begründet keinen Beweis des ersten Anscheins für die Verletzung der Streupflicht durch den Streupflichtigen; denn nach der Lebenserfahrung sind Glätteunfälle auch auf gestreuten Straßen nicht auszuschließen (vgl. OLG Hamm, ZFS 2000, 97).

**16. Zu den Anforderungen an die Räum- und Streupflicht auf Gehwegen und zur Beweislast für die Eisglätte (OLG Brandenburg)**

**Leitsätze (nichtamtlich):**

**1. Für das Bestehen einer Winterdienstpflicht an dem konkreten Ort in der konkreten Situation ist es unerheblich, ob die Gemeinde die betreffende Straße in ihren Streuplan bzw. die Straßenreinigungssatzung aufgenommen hat. Inhalt und Umfang der winterlichen Räum- und Streupflicht richten sich vielmehr nach den Umständen des Einzelfalls.**

**2. Für Fußgänger müssen die Gehwege, soweit auf ihnen ein nicht unbedeutender Verkehr stattfindet, sowie die belebten, über die Fahrbahn führenden unentbehrlichen Fußgängerüberwege bestreut werden. Danach ist für die behauptete Unfallstelle eine Räum- und Streupflicht grundsätzlich zu bejahen.**

**3. Eine Streu- und Räumspflicht auf Gehwegen setzt aber eine allgemeine Glättebildung und nicht nur das Vorhandensein vereinzelter Glättstellen voraus.**

OLG Brandenburg, Urteil vom 26.2.2008 – 2 U 48/06

**Aus den Gründen:**

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Schmerzensgeld aus §§ 823 Abs. 1, 831 Abs. 1, 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 230 StGB bzw. mit der Straßenreinigungssatzung der Stadt Sch., §§ 249, 253 BGB.

### Auszug aus (Quelle):

BWGZ, Die Gemeinde, Ausgabe 19/2008 vom 15. Oktober 2008, S. 694, hrsg. vom Gemeindegtag Baden-Wuerttemberg

Die Räum- und Streupflicht, die auf innerörtlichen öffentlichen Wegen nach § 49 a BbgStrG der Gemeinde obliegt, kann gemäß dessen Abs. 5 durch Ortsstatut auf die Anlieger übertragen werden. Die Übertragung des Winterdienstes auch für den Bereich, in dem sich der Unfall ereignet haben soll, ergibt sich hier aus der Straßenreinigungssatzung der Stadt Sch. vom 3. April 2003.

Die hier allein in Rede stehende zivilrechtliche Räum- und Streupflicht, die auf innerörtlichen öffentlichen Wegen in Anlehnung an § 49 a BbgStrG der Gemeinde obliegt, kann durch Ortsstatut auf die Anlieger übertragen werden; die Pflichten der Anlieger richten sich hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs grundsätzlich nach dem Übertragungsakt – hier der Ortssatzung (vgl. Palandt/Sprau, BGB, 66. Aufl., § 823 Rn. 229).

Streuplan ist für Anliegerverpflichtung nicht maßgebend

Für das Bestehen einer Winterdienstpflicht an dem konkreten Ort in der konkreten Situation ist es jedoch unerheblich, ob die Gemeinde die betreffende Straße in ihren Streuplan bzw. die Straßenreinigungssatzung aufgenommen hat (vgl. Senat VersR 1995, 1439, 1440 m.w.N.). Inhalt und Umfang der winterlichen Räum- und Streupflicht richten sich vielmehr nach den Umständen des Einzelfalls. Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie seine Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs. Die Räum- und Streupflicht besteht daher nicht uneingeschränkt. Sie steht vielmehr unter dem Vorbehalt des Zumutbaren, wobei es auch auf die Leistungsfähigkeit des Sicherungspflichtigen ankommt (BGHZ 112, 74, 75 f.; VersR 1995, 721). Für Fußgänger müssen die Gehwege, soweit auf ihnen ein nicht unbedeutender Verkehr stattfindet, sowie die belebten, über die Fahrbahn führenden unentbehrlichen Fußgängerüberwege bestreut werden (BGH VersR 1995, 721, 722; NJW 2003, 3622 ff.). Danach ist für die behauptete Unfallstelle eine Räum- und Streupflicht grundsätzlich zu bejahen. Die Gefahr, die sich durch den Sturz der Klägerin verwirklicht hat, beruhte nach dem klägerischen Vortrag allein auf dem Glatteis, nicht aber auf der Schneeglätte. Das in der Nacht oder am Vorabend entstandene Glatteis hätte hier zudem nach § 4 Nr. 6 S. 2 der Straßenreinigungssatzung ohnehin bis 7.00 Uhr bereits beseitigt werden müssen. Auf den zeitgleich einsetzenden Schneefall können sich die Beklagten daher nicht berufen (vgl. auch OLG Hamm VersR 1984, 795; Geigel, a. a. O, Rn. 152, 162). Es ist demgegenüber aber fraglich, ob am 19. Januar 2004 im Bereich der Unfallstelle eine Gefahrenlage vorlag, die eine Räum- und Streupflicht überhaupt rechtfertigte.

Es muss eine allgemeine Glättebildung vorliegen. Der Umfang der Räum- und Streupflichten richtet sich danach, ob und inwieweit die Glättebildung Maßnahmen erfordert (vgl. Geigel, Der Haftpflichtprozess, 24. Aufl., 14. Kapitel, Rn. 148). Hierbei sind an die Sicherung des innerörtlichen Fußgängerverkehrs höhere Anforderungen zu stellen als an die Sicherung des Fahrzeugverkehrs (Bergmann/Schumacher, Die Kommunalhaftung, 4. Aufl., Rn. 250). Eine Streu- und Räumspflicht auf

Gehwegen setzt aber eine allgemeine Glättebildung und nicht nur das Vorhandensein einzelner Glättestellen voraus (BGH VersR 1982, 299; OLG Hamm, Urteil vom 29.1.1993, Az. 9 U 68/92).

Zu den Anforderungen an die Beweislast: Die Klägerin trägt für das Vorliegen der allgemeinen Glätte ebenso die Beweislast wie für die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht (vgl. Palandt/Sprau, a.a.O., § 823 Rn. 230). Sie hat hierzu vorgetragen, der gesamte Gehweg entlang der A.-Straße sei, insbesondere im Bereich der Schräge, mit Glatteis überzogen gewesen. Auch in der Fahrbahnrinne habe sich Glatteis gebildet. Diesen Vortrag hat die Klägerin nicht zu beweisen vermocht.

Das von den Beklagten vorgelegte amtliche Wettergutachten des Deutschen Wetterdienstes ist zu der Frage der allgemeinen Glätte am Unfalltag ebenfalls nicht hinreichend ergiebig. Danach konnte zwar in den Abendstunden des 18. Januar 2004 stellenweise Glätte durch Überfrieren von Nässe, so genannte Eisglätte, entstanden sein. Zudem konnte es stellenweise bis zum Morgen des 19. Januar 2004 zu Reifglätte auf Bürgersteigen gekommen sein. Diese Stellungnahme könnte jedoch sowohl für lediglich vereinzelte Glatteisstellen als auch für eine allgemeine Glätte sprechen.

Denn der Anspruch scheidet jedenfalls daran, dass die Klägerin den ihr obliegenden Beweis für die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht nicht erbracht hat. Die von der Klägerin angebotenen und vernommenen Zeugen J. und Z. haben ihren Vortrag, wonach ihr Sturz durch auf dem Bürgersteig befindliches Glatteis verursacht wurde, nicht bestätigt.

## **22. Streupflicht zugunsten von Radfahrern nur an gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen (LG Gera)**

**1. Zugunsten der Radfahrer hat die Gemeinde eine Räum- und Streupflicht nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Straßenstellen.**

**2. Zum Begriff der Durchgangsstraße anhand des Verkehrsaufkommens.**

LG Gera, Urteil vom 29.7.2005 – 2 O 2235/03

### **Aus den Gründen:**

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH und des Thüringer OLG besteht eine winterliche Räum- und Streupflicht innerhalb geschlossener Ortschaften lediglich an verkehrswichtigen und gefährlichen Straßenstellen, wobei die Streupflicht stets eine allgemeine Straßenglätte voraussetzt (BGHZ 31, 73; 40, 379; 112, 74; BGH MDR 1998, 402; OLG Jena NZV 2001, 87). Diese Voraussetzungen sind

**Auszug aus (Quelle):**

BWGZ, Die Gemeinde, Ausgabe 19/2008 vom 15. Oktober 2008, S. 694, hrsg. vom Gemeindegtag Baden-Wuerttemberg

im Entscheidungsfall nicht erfüllt. Das Merkmal der Verkehrswichtigkeit erfüllen regelmäßig nur verkehrsreiche Durchgangsstraßen, Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und städtische Hauptverkehrsstraßen (BGH a.a.O., OLG Jena a.a.O.). Diesen Kriterien genügt die H-L-Straße in ihrem hier streitrelevanten Abschnitt nicht. Zwar folgt aus den Feststellungen des Sachverständigen N, dass es sich bei der H-L-Straße entgegen der nach Bekunden des Zeugen P. von der Beklagten für den Winterdienst vorgenommenen Straßeneinteilung nicht um eine bloße Anliegerstraße handelt. Der Sachverständige hat vielmehr nachvollziehbar und plausibel dargelegt, dass 63,9 Prozent des von ihm anlässlich seiner Verkehrszählung festgestellten Verkehrsaufkommens dem Durchgangsverkehr zuzuordnen ist. Nach seinen Feststellungen können nur 36,1 Prozent des Verkehrsaufkommens dem Anliegerverkehr zugeordnet werden, so dass im Ergebnis von einer nahezu ausschließlich von Anwohnern und deren Besuchern benutzten Straße nicht ausgegangen werden kann. Auch wenn es sich mithin bei der H-L-Straße nicht um eine reine Anliegerstraße handelt, kommt ihr im Ergebnis jedoch nicht die Bedeutung einer verkehrsreichen Durchgangsstraße oder einer städtischen Hauptverkehrsstraße zu. Nur unter diesen Maßgaben kommt eine Verkehrsbedeutung im haftungsbegründenden Sinne überhaupt in Betracht, nachdem außer Streit steht, dass es sich bei der H-L-Straße nicht um eine Bundesstraße handelt. Nach den anlässlich der von dem Sachverständigen durchgeführten Verkehrszählung gewonnenen Ergebnissen beträgt das Verkehrsaufkommen in dem streitrelevanten Abschnitt der H-L-Straße im Schnitt 287 Fahrzeuge pro Stunde. Auf diesen Stundendurchschnitt entfallen auf den Durchgangsverkehr 63,9 Prozent, so dass von einem durchschnittlichen stündlichen Durchgangsverkehr von rund 183 Fahrzeugen auszugehen ist. Dieser Durchschnittswert kann unter Berücksichtigung der maßgebenden Umstände des Entscheidungsfalles nicht als verkehrsreich im haftungsrechtlichen Sinne verstanden werden. Insoweit gilt es zu berücksichtigen, dass es sich bei der Beklagten nicht um eine Kleinstadt mit eher mäßigem Verkehrsaufkommen, sondern vielmehr um eine der größten Städte des Landes Thüringen handelt, die zudem als Universitätsstadt durch einen lebhaften Fahrzeugverkehr geprägt ist. Bei dieser gerichts- und allgemein bekannten Tatsache kann das vom Sachverständigen ermittelte durchschnittliche Durchgangsverkehrsaufkommen nicht als verkehrsreich bewertet werden, was der aus den Feststellungen des Sachverständigen folgende Minutendurchschnittswert anschaulich vor Augen führt. Bei einem stündlichen Durchschnittswert für den Durchgangsverkehr von 183 Fahrzeugen ergibt sich ein Minutendurchschnittswert von 1,5 Fahrzeugen. Hieraus folgt, dass ein stetiger Durchgangsverkehrsfluss nicht gegeben ist. Ein solcher wäre jedoch Voraussetzung, um eine Straße in einer größeren Universitätsstadt mit lebhaftem Verkehrsaufkommen als verkehrsreiche Durchgangsstraße im haftungsrechtlichen Sinne einordnen zu können. In die haftungsrechtliche

Bewertung einer Straße hat nämlich das Postulat mit einzufließen, dass die Räum- und Streupflicht unter dem Vorbehalt des Zumutbaren steht, wobei es auf die Leistungsfähigkeit des Sicherungspflichtigen ankommt (BGHZ 112, 74; BGH MDR 1998,402; OLG Jena NZV 2002, 319; OLG Jena NZV 200 I, 87). Angesichts des allgemein bekannten Umstandes der angespannten Haushaltslagen der Kommunen und unter weiterer Berücksichtigung des von dem Zeugen P. anschaulich und nachvollziehbar geschilderten Sachverhalts, dass die Beklagte im Winterdienst zunächst und vordringlich die Bundesstraßen und die Straßen mit Busverkehrsaufkommen beräumt und streut, wobei ihr selbst deren Gefährloshaltung unter Einsatz aller verfügbaren Kapazitäten nicht immer gelingt, kann dem streitrelevanten Abschnitt der H-L-Straße, der nach dem glaubhaften Bekunden des Zeugen F. nicht von Bussen angefahren wird, unter dem Gesichtspunkt des Verkehrsaufkommens keine haftungsbegründende Bedeutung beigemessen werden. Auch als gefährlich im haftungsrechtlichen Sinne kann der streitrelevante Abschnitt der H-L-Straße nicht eingestuft werden. Grundsätzlich liegt eine gefährliche Straßenstelle nur dort vor, wo unvermutete Gefahren auftreten können, die auch bei einer den winterlichen Bedingungen angepassten Fahrweise nicht beherrschbar sind. Die höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung nimmt daher eine Gefährlichkeit im haftungsrechtlichen Sinne zum Beispiel bei starken Gefällstrecken an (BGHZ 112,74; OLG Jena NZV 2001,87 jeweils m.w.N.).